

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1999

Ausgegeben am 6. Juli 1999

Teil II

222. Verordnung: Änderung der Verordnung über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer an Pädagogischen Akademien, Berufspädagogischen Akademien und Pädagogischen Instituten

222. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten, mit der die Verordnung über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer an Pädagogischen Akademien, Berufspädagogischen Akademien und Pädagogischen Instituten geändert wird

Auf Grund des § 9 Abs. 3 des Bundesgesetzes über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer, BGBl. Nr. 244/1965, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 123/1998, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer an Pädagogischen Akademien, Berufspädagogischen Akademien und Pädagogischen Instituten, BGBl. Nr. 688/1990, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 153/1992, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Z 12 und 13 lauten:

- „12. Die pädagogisch-fachliche Betreuung von Informationstechnologie-Arbeitsplätzen (IT-Arbeitsplätzen) an Pädagogischen Akademien und an Berufspädagogischen Akademien ist in dem unten angeführten Ausmaß in die Lehrverpflichtung einzurechnen. Diese Betreuung umfasst im pädagogisch-fachlichen Bereich insbesondere
- a) die anwendungsnahe Hard- und Softwareunterstützung einschließlich Internetanbindung und Anwenderprogramme,
 - b) unterrichtsorganisatorische Arbeiten,
 - c) die Betreuung der Lehrer und der Studierenden im IT-Betrieb der Akademie,
 - d) Mitwirkung am facheinschlägigen Beschaffungswesen,
 - e) die Führung der Fachbibliothek und
 - f) die Erstellung eigener und die Evidenthaltung elektronischer Publikationen des Fachgebietes.

Das Ausmaß der Einrechnung in die Lehrverpflichtung beträgt für

10 bis 30 IT-Arbeitsplätze	4 Wochenstunden,
31 bis 60 IT-Arbeitsplätze	5 Wochenstunden,
61 bis 90 IT-Arbeitsplätze	6 Wochenstunden,
91 bis 120 IT-Arbeitsplätze	7 Wochenstunden

der Lehrverpflichtungsgruppe II und für jede weitere begonnene Einheit von 30 IT-Arbeitsplätzen je eine weitere Wochenstunde der Lehrverpflichtungsgruppe II.

Diese Einrechnung gebührt jedoch nur in folgendem Höchstausmaß:

bis zu 150 Studierenden je Standort	4 Wochenstunden,
von 151 bis 500 Studierenden je Standort	6 Wochenstunden,
von 501 bis 1 000 Studierenden je Standort	8 Wochenstunden
mehr als 1 000 Studierenden je Standort	10 Wochenstunden

der Lehrverpflichtungsgruppe II.

Unter IT-Arbeitsplätzen im vorstehenden Sinn sind sowohl nicht vernetzte als auch vernetzte IT-Arbeitsplätze (einschließlich Intranet) zu verstehen, die für den Unterricht notwendig sind.

Die Anzahl der IT-Arbeitsplätze sowie die Anzahl der Studierenden bemisst sich für das jeweilige Studienjahr auf Grund des Stichtags der österreichischen Schulstatistik.

Werden dieselben IT-Arbeitsplätze von mehreren Pädagogischen Akademien bzw. Berufspädagogischen Akademien benutzt, so darf die Gesamteinrechnung gemäß Z 12 nur einmal erfolgen, wobei die Studierenden der betreffenden Pädagogischen Akademien bzw. Berufspädagogischen Akademien zusammenzuzählen sind.

13. Die pädagogisch-fachliche Betreuung der für den lehrplanmäßigen Unterricht zur Erreichung facheinschlägiger Berufsqualifikationen erforderlichen IT-Arbeitsplätze mit hochwertigem und umfassendem Softwareeinsatz (insbesondere CAD-, CAM-, CAE- oder CAX-Anlagen) ist in dem nachfolgend angeführten Ausmaß in die Lehrverpflichtung einzurechnen. Diese Betreuung umfasst im pädagogisch-fachlichen Bereich jedenfalls
 - a) die anwendungsnahe Hard- und Softwareunterstützung einschließlich Internetanbindung und Anwenderprogramme,
 - b) unterrichtsorganisatorische Arbeiten,
 - c) die Betreuung der Lehrer und der Studierenden im IT-Betrieb der Akademie,
 - d) Mitwirkung am facheinschlägigen Beschaffungswesen,
 - e) die Führung der Fachbibliothek und
 - f) die Erstellung eigener und die Evidenthaltung elektronischer Publikationen des Fachgebietes sowie gegebenenfalls
 - g) je nach Spezifikation der Abteilung CAD/CAM-Anlagen, CAE- oder CAX-Anlagen, Anlagen für analoge und digitale Simulation und Schaltungsentwürfe in der Elektronik, Arbeitsplätze für die multimediale Ausbildung von Multimedia-Designern oder -producern, Arbeitsplätze für die elektronisch unterstützte Arbeitsvorbereitung und an Lehranstalten für Textiltechnik und Mode- und Bekleidungstechnik und für künstlerische Gestaltung Anlagen für elektronisch unterstützte Schnittgradierung und Textilmusterentwurf.

Das Ausmaß der Einrechnung in die Lehrverpflichtung beträgt
 bis 10 IT-Arbeitsplätze mit hochwertigem und umfassendem Softwareeinsatz zwei Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe II,
 von 11 bis 15 IT-Arbeitsplätzen mit hochwertigem und umfassendem Softwareeinsatz drei Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe II
 und für jede weitere begonnene Einheit von fünf IT-Arbeitsplätzen mit hochwertigem und umfassendem Softwareeinsatz je eine weitere Wochenstunde,
 höchstens jedoch zehn Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe II.

Unter IT-Arbeitsplätzen im vorstehenden Sinn sind sowohl nicht vernetzte als auch vernetzte IT-Arbeitsplätze (einschließlich Intranet) zu verstehen, die für den Unterricht notwendig sind.

Die Anzahl dieser IT-Arbeitsplätze bemisst sich für das jeweilige Studienjahr auf Grund des Stichtags der österreichischen Schulstatistik.

Werden dieselben IT-Arbeitsplätze von mehreren Pädagogischen Akademien bzw. Berufspädagogischen Akademien benutzt, so darf die Gesamteinrechnung gemäß Z 13 nur einmal erfolgen, wobei die Studierenden der betreffenden Pädagogischen Akademien bzw. Berufspädagogischen Akademien zusammenzuzählen sind.

Erfolgt eine Einrechnung auf Grund der Z 13, so ist für diese IT-Arbeitsplätze Z 12 nicht anzuwenden.“

2. § 2 lautet:

„§ 2. (1) Sind an einer Pädagogischen Akademie bzw. Berufspädagogischen Akademie jeweils mehrere Lehrer mit der Verwaltung der in § 1 Z 5 bis 13 genannten Lehrmittelsammlungen (Kustodiate) betraut, so ist die in diesen Ziffern bestimmte Gesamteinrechnung auf diese Lehrer in aliquotem Ausmaß aufzuteilen.

(2) § 1 Z 12 und 13 sind nicht anzuwenden, wenn für die Betreuung der IT-Arbeitsplätze an Pädagogischen Akademien bzw. Berufspädagogischen Akademien ein eigener Bediensteter bestellt ist.“

3. Dem § 3 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 1 Z 12 und 13 sowie § 2 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 222/1999 treten mit 1. September 1999 in Kraft.“

Gehrer